

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWARCO-Vestglas Vestische Strahl- und Reflexglas GmbH

Stand: 07/2014

I. Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen (Lieferungen und Leistungen) zwischen Kunden und uns gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern im Angebot nicht anders schriftlich vereinbart ist. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sowie mündliche Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder formulargemäß bestätigen oder Ihnen durch Übersendung der Ware und Rechnung entsprechen. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgeblich.

Abweichungen von unseren Verkaufsbedingungen, insbesondere Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sie werden auch nicht durch Schweigen oder unsere Lieferungen zum Vertragsinhalt.

III. Berechnung

Für die Berechnung sind das Abgangsgewicht und die am Versandtag gültigen bzw. laut Auftragsbestätigung vereinbarten Preise maßgebend. Haben sich diese gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhöht, ist der Käufer berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung von der Bestellung zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Preiserhöhungen, die auf einer Erhöhung der Frachtrate beruhen oder auf der Erhöhung der Umsatzsteuer basieren.

IV. Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich in Euro soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen ist, einschließlich Verpackung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Zahlung ist 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. Empfang der Ware oder gemäß vereinbartem Zahlungsziel netto fällig. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseinganges bei uns. Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, dann der Zinsen und mit dem Überschuss zum Ausgleich der ältesten Schuldposten verwendet.

Eine Bezahlung durch Wechsel ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Gutschriften über Schecks als Zahlungserfüllung erfolgen mit Wertstellung an dem Tag, an dem der Geldbetrag unserem Konto gutgeschrieben ist.

Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, für ausstehende Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir ferner berechtigt, Verzugszinsen bis zu 8 % p.a. über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz vom Rechnungsbetrag zu berechnen.

V. Weiterverkauf

Verkauf oder Weitergabe von uns gelieferter Produkte an Dritte im In- oder Ausland ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.

Die Verkaufspreise mit unseren Kunden werden unter Beachtung verschiedener Faktoren individuell gestaltet.

Bei unbefugter Weitergabe der Preise an Dritte behalten wir uns Schadensersatzansprüche vor.

VI. Lieferung und Abnahme

Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware. Vom Käufer genannte Termine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir ihm diese entweder angeboten oder schriftlich bestätigt haben. Dies gilt auch für Abruftermine. Ihre Einhaltung setzt die rechtzeitige Erfüllung der dem Käufer obliegenden Mitwirkungspflichten voraus, anderenfalls wird sich diese angemessen verlängern. Die Einhaltung von Terminen und Fristen steht unter Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft sofern der Käufer die Abnahme unberechtigt verweigert. Wird der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerungen entstandenen Kosten berechnet.

Bei Überschreitung der Lieferfrist kann der Käufer unter Ausschluss weiterer Rechte nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder im Falle einer von uns verschuldeten Fristüberschreitung Schadenersatz verlangen. Zu Teillieferungen sind wir bei gleichen Konditionen berechtigt, ohne dass der Tatbestand der Pflichtverletzung greift. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, d.h. auf Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und nicht von uns zu vertreten sind zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Käufer Beginn und Ende derartiger Umstände unverzüglich und schriftlich mitteilen. In diesem Fall kann der Käufer ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Der Käufer kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung einer Teillieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat.

VII. Mängelansprüche und Beanstandungen

Der Käufer hat zu prüfen, erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung, ob die gelieferte Ware von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Wird diese Prüfung unterlassen, nicht in dem gebotenen Umfang durchgeführt oder werden erkennbare Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware uns angezeigt, so gilt die Ware hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt. Nicht erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie uns nicht unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Auslieferung der Ware am Versandort angezeigt werden. Beanstandungen sind schriftlich unter Angabe der Bestelldaten, Liefererscheinnummer bzw. Chargennummer der beanstandeten Ware zu erheben. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelansprüchen ist der Käufer berechtigt nach seiner Wahl Nachbesserung oder Umtausch der Ware zu verlangen. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten von uns gelieferter Produkte, technische Beratun-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SWARCO-Vestglas Vestische Strahl- und Reflexglas GmbH

Stand: 07/2014

gen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Eine Gewährleistung für nicht fach- und sachgemäße Verarbeitung unserer gelieferten Materialien wird nicht übernommen. Die richtige und erfolgreiche Anwendung unserer Erzeugnisse unterliegt nicht unserer Kontrolle.

VIII. Haftung

Der Käufer kann nur in den Fällen und in dem Umfang Schadenersatz verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, in denen es in diesen Bedingungen ausdrücklich bestimmt ist; eine weitergehende Haftung von uns gleich aus welchem Rechtsgrund, auch wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen, es sei denn, das wir wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt haften. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt, ebenso für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diese auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen unserer Waren erfolgt bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen durch den Kunden, sowohl aus gegenwärtigen als auch aus zukünftigen Geschäftsverbindungen, unter Eigentumsvorbehalt. Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Käufer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns. Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Ware anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesem anderen Lieferanten unter Ausschluss eines Miteigentumsanteils des Käufers Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert wie folgt:

- Der Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller verarbeiteten Vorbehaltswaren.
- Verbleibt ein vom Eigentumsvorbehalt zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Käufer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus den Verhältnis der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Ware dieser anderen Lieferanten bestimmt.

Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderung aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unserem gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang des Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Solange der Käufer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum

stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware einvernehmlich zurückzunehmen. In der einvernehmlichen Zurücknahme der Kaufsache liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

X. Verpackung und Leihgeräte

Die in der Rechnung oder im Lieferschein / Frachtbrief ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Emballagen (z.B. Container, IBC) sind uns sofort nach Entleerung, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Rechnungsdatum in geschlossenem, nicht verunreinigtem und verwendungstauglichem Zustand fracht- und gebührenfrei zurückzusenden.

Das gleich gilt für Leihgeräte.

Während der Leihdauer sind die Verpackungen, Geräte etc. vom Auftragnehmer entsprechend zu versichern. Werden diese nicht rechtzeitig oder in einem Zustand zurückgesandt, der eine Wiederverwendung ausschließt, sind wir berechtigt den Käufer mit den Wiederbeschaffungskosten zu belasten und sofortige Zahlung zu verlangen.

XI. Versand und Versicherung

Die Versendung unserer Ware erfolgt mangels anderer Vereinbarung grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Werden hinsichtlich der Versandart / des Versandweges keine besonderen Vereinbarungen getroffen, so bestimmen wir diese nach kaufmännischem Ermessen. In der Regel erfolgt eine Auslieferung der bestellten Ware in einer Sendung, zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Transportversicherungen aller Art, die über den allgemeinen Versicherungsschutz der Verkehrsträger hinausgehen, werden von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der dafür von uns verauslagten Beträge vorgenommen.

XII. Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen findet keine Anwendung.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien ist der Sitz unseres Unternehmens (Recklinghausen).